

Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45 b Personenstandsgesetz (PStG) in der ab 01.11.2024 geltenden Fassung



Ab dem 01.11.2024 ist es möglich, das Geschlecht sowie den Vornamen der Geschlechtsidentität anzupassen.

Dafür ist es notwendig, beim Standesamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Ob Sie zu dem erklärungsberechtigten Personenkreis gehören, können Sie anhand folgender Auflistung prüfen.

Zuständigkeit und Antragsberechtigung		
Sie sind deutscher Staatsbürger? <u>oder</u> Sie sind Bürger eines anderen EU-Staates? <u>oder</u> Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht? <u>oder</u> Sie besitzen eine blaue Karte EU?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <i>Sie sind leider nicht antragsberechtigt!</i>
Sie sind in Wiesbaden geboren? <u>oder</u> Haben Sie in Wiesbaden geheiratet? <u>oder</u> Sie sind in Wiesbaden wohnhaft?	<input type="checkbox"/> Ja (Geburt) <input type="checkbox"/> Ja (Ehe) <input type="checkbox"/> Ja (Wohnort)	<input type="checkbox"/> Nein <i>Sie können die Erklärung bei uns abgeben, wir leiten diese zuständigkeitshalber weiter.</i>
Ihre letzte Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens liegt länger als 12 Monate zurück?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <i>Eine erneute Erklärung kann erst nach Ablauf von 12 Monaten abgegeben werden!</i>

Erforderliche Unterlagen

Ihre Unterlagen	Änderung eigene Person	Änderung Kind (minderjährige Personen müssen bei der Abgabe der Erklärung vor dem Standesamt anwesend sein)
Ausweisdokument - Personalausweis oder - Reisepass - Ggf. Aufenthaltserlaubnis - Ggf. Blaue Karte EU	✓	✓
Beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister (wenn nicht in Wiesbaden geboren)	✓	✓
Beglaubigter Auszug aus dem Eheregister (wenn Eheschließung nicht in Wiesbaden war)	✓	✓
Sorgerechtsbescheinigung (wenn Eltern nicht verheiratet sind, erhältlich beim Jugendamt)		✓
Genehmigung Betreuungsgericht (nur für geschäftsunfähige volljährige Personen mit Betreuer)	✓	
Hinweis: Beratung für minderjährige gemäß §3 (1) SBBG erforderlich (Beratung kann insbesondere erfolgen durch 1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichen psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder 2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.) Bei der späteren Erklärung ist die erfolgte Beratung zu bestätigen		✓

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt und zusammen mit dem Original vorgelegt werden.